

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 366 - 366

*J. Ph. Salomon, Das Wesen des befristeten (auf einen dies a quo gestellten) Rechtsgeschäftes. S. a. Berlin, Gustav Schade (Otto Francke)*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



und speziell. Was bei einem Rechte, welches nur ganz bestimmte, besonders auffällige Fälle regelt, im Wege der einen schwanken Boden abgebenden Analogie erreicht werden muß — Deckung der durch das Gesetz ungedeckten Fälle —, das sucht der Entwurf durch die Allgemeinheit seiner Fassung zu erreichen. Dieselbe ist nichts Anderes, wie vorweggenommene Analogie. Nur eine nothwendige Folge dieser Allgemeinheit der Fassung ist es, daß uns der Entwurf so abstrakt anmuthet; sie ist der Preis, für den allein die allgemeine Fassung der Rechtsidee zu haben ist. Diese aber ist eine geschichtliche Nothwendigkeit, ein weittragender Fortschritt: sie vereinigt die Resultate der Wissenschaft und erleichtert der Praxis die Arbeit. Zuzugeben ist freilich, daß das Streben nach dieser Allgemeinheit der Fassung an einzelnen Stellen zu weit geführt hat. Völlig unberechtigt hingegen ist der dem Entwurfe gemachte Vorwurf des Doktrinarismus. Doktrinär ist ein Rechts-satz nur, wenn er nicht um eines praktischen, wissenschaftlichen Resultats willen, sondern als Selbstzweck, als rein logische Konsequenz aus einer Prämisse gefolgert wird, ohne Rücksicht, ob er dem Leben dient oder nicht. Die Normen des Entwurfs sind aber im Gegentheil sämmtlich auf ihren Zweck geprüft und praktisch erwogen. Nach diesen allgemeinen Erörterungen wendet sich der Verfasser zu zu einer parallelen Betrachtung des materiellen Inhalts des in den Ländern des code civil bestehenden Rechtes mit dem des Entwurfs. Auch hierbei ergibt sich ein eminenter Fortschritt, den das deutsche Volk mit dem Entwurfe macht. Vorerst ist freilich nur der allgemeine Theil in Betracht gezogen. Erheblichere Bedenken werden erhoben gegen das Fehlen von Vorschriften über die Entstehung der juristischen Personen, gegen die §§ 69, 73, 77, 78, gegen die Formvorschrift für obligatorische Verträge über Grundbesitz, gegen die gegensätzliche Behandlung von Brief und Telegramm bezüglich der Herstellung eines schriftlichen Vertrags (§ 92 Absatz 2).

Der Verfasser hat bei seiner Arbeit das Streben verfolgt, gegenüber den zahlreichen Angriffen, die der Entwurf erfahren, dessen Lichtseiten besonders zu betonen; natürlich ist es bei solcher Absicht und solchem Ausgangspunkte, daß Verfasser ein wenig zu viel Licht und etwas zu wenig Schatten gesehen. Keiner besonderen Hervorhebung bedarf es bei Hachenburg, daß seine Ausführungen im Einzelnen eine Menge des Interessanten und Beachtenswerthen bieten; in dieser Beziehung sei insbesondere auf die Erörterung des Urkundenbegriffs und die hieraus gezogenen wichtigen Konsequenzen (S. 77—83) verwiesen.

J. Ph. Salomon, Das Wesen des befristeten (auf einen dies a quo gestellten) Rechtsgeschäftes. S. a. Berlin, Gustav Schade (Otto Francke). 66 Seiten.

Die bis vor Kurzem von der Theorie über Gebühr vernachlässigte Lehre vom aufschiebenden dies scheint das dadurch Versäumte nunmehr schleunigst nachholen zu wollen. Erst in dem vorigen Hefte dieses Bandes (vergl. oben S. 107) war Referent in der Lage, eine Monographie über dieselbe anzuzeigen und schon wieder liegt ihm eine Bearbeitung der Lehre zur Besprechung vor. Dieselbe prätendirt wohl kaum erheblich Neues zu bieten; im Ganzen begnügt sie sich vielmehr mit einer nochmaligen Durchprüfung der erheblichsten Gründe für die Haupttheorien.